



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt

Das Jahr neigt sich schon wieder dem Ende zu, so dass sich ein kurzer Jahresrückblick und ein Ausblick anbietet: Die umfangreiche Reform des Stiftungsrechts trat zur Jahresmitte in Kraft, die Mehrzahl der Bundesländer hat zwischenzeitlich auch die erforderlichen Anpassungen der Landesstiftungsgesetze abgeschlossen. Aus Berlin ist aktuell zu hören, dass eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts eingesetzt wurde. Es werden uns somit auch im Jahr 2024 die Themen nicht ausgehen. *Panta rhei!*

02

November/Dezember 2023

INHALT

Zuwendungsempfängerregister:
Einführung zum 01.01.2024

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben – Risiken in der Anwendung und geplante Gesetzesänderungen

Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Kapitalanlage mit Airbag – Auch Stiftungsvorstände wollen ruhig schlafen

Zuwendungsempfängerregister: Einführung zum 01.01.2024

Mit Beginn des kommenden Jahres tritt als letzte Regelung der Gemeinnützigkeitsreform 2020 das Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) in Kraft. Derzeit versucht der Gesetzgeber noch kurzfristig eine Vielzahl an Einzelfragen, die erst bei der technischen Umsetzung aufgetreten sind, zu lösen. An der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters zum 01.01.2024 scheinen aber keine Zweifel zu bestehen.

Das neue Register soll zum einen Transparenz für die Spender gemeinnütziger Körperschaften und staatlicher Einrichtungen herstellen und zum anderen die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) an die Finanzämter schaffen. Anders als bspw. beim Transparenzregister muss ein Zuwendungsempfänger nicht selbst Eingaben vornehmen, da die erforderlichen Daten von den Finanzämtern an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden.

Im Zuwendungsempfängerregister werden u. a. Name, Anschrift, steuerbegünstigte Zwecke, Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheids nach § 60a AO sowie Kontoverbindungen aufgenommen. Zur Angabe der Kontoverbindungen soll die Möglichkeit eines Änderungsantrags eingeführt werden.

Trotz Einführung des Zuwendungsempfängerregisters bleibt es vorerst bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) in Papierform bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente. Auf der Website des BZSt sind bereits erste Angaben zum Zuwendungsempfängerregister eingestellt worden, die in den kommenden Wochen noch ergänzt werden sollen. Gemeinnützige Körperschaften sollten die Einstellung ihrer Daten in das Zuwendungsempfängerregister überprüfen, um ggf. Änderungsanträge stellen zu können. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu



Dr. Kristin Heidler
Steuerberaterin
▶ k.heidler@psp.eu

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben – Risiken in der Anwendung und geplante Gesetzesänderungen

Für Leistungen gemeinnütziger Körperschaften im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zweckbetriebe ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG i. d. R. der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % anwendbar. Dies gilt jedoch nur dann, „wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.“ Die Finanzverwaltung nimmt im Umsatzsteueranwendungserlass zu diesen vergleichsweise komplizierten Regelungen Stellung und bejaht bisher in vielen Fällen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Dem wird von der Finanzrechtsprechung jedoch oft nicht gefolgt. Bspw. hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 23.07.2019 (XI R 2/17) entschieden, dass für Leistungen eines Zweckbetriebs, dessen Beschäftigte zwar Menschen mit Behinderungen waren, aber nicht dessen Leistungsempfänger, der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht anwendbar ist. In einem Urteil zum Verbraucherschutz wurde zudem jüngst der bisherigen Verwaltungsauffassung widersprochen, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz bei allgemeinen Zweckbetrieben i. S. d. § 65 AO uneingeschränkt anwendbar ist (BFH v. 26.08.2021 - V R 5/19). Der Gesetzgeber plant derzeit im Rahmen des Wachstumschancengesetzes zum einen für vergleichbare Fälle mehr Rechtsicherheit zu schaffen und zum anderen auch die Anpassung an die Gemeinnützigkeitsreform im Jahr 2020. Gemeinnützige Körperschaften sollten baldmöglichst prüfen, welche Auswirkungen sich aus der aktuellen Finanzrechtsprechung und der geplanten Gesetzesänderung auf ihre Umsatzbesteuerung ergeben könnten. ■

Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Mit Gesetz vom 24.07.2023 ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) infolge des seit 01.07.2023 geltenden neuen BGB-Stiftungsrechts geändert worden. Dabei wurden die bisher im BayStG enthaltenen zivilrechtlichen Vorschriften entweder vollständig aufgehoben oder ihr Anwendungsbereich auf Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt; daneben erfolgten einige Änderungen, die bzgl. Rechnungslegung und -prüfung und Kapitalerhalt von praktischer Relevanz sind:

- Stiftungen dürfen künftig ihren Jahresabschluss (Jahresrechnung) innerhalb von neun statt bisher sechs Monaten aufstellen.
- Die Stiftungsbehörde soll für bis zu drei Jahre von der Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses absehen, wenn die Prüfung der letzten fünf Jahre keine Beanstandungen ergeben hat; bisher handelte es sich um eine Kann-Vorschrift.
- Der Nachweis des Erhalts des Grundstockvermögens kann künftig durch den Bestand bestimmter Vermögensgegenstände oder den Erhalt eines bilanziellen Kapitalbetrages erfolgen. Laut Gesetzesbegründung soll Stiftungen – vorbehaltlich abweichender Satzungsvorgabe – auch ein Wahlrecht zwischen realem und nominalem Kapitalerhalt zustehen.
- Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts entfällt die Genehmigungspflicht bei bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. bei mit einer Last verknüpften Zustiftung, bei Bürgschaften oder bei Rechtsgeschäften, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans beteiligt ist (§ 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) bleibt weiterhin zu beachten).

Im Unterschied zu einigen anderen Ländern hat Bayern die Änderung seines Landestiftungsgesetzes fast pünktlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesrechts umgesetzt. Bei Fragen zur inhaltlichen Interpretation der Neuregelungen stehen wir für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung. ■



Anja Petershagen
Steuerberaterin
▶ a.petershagen@psp.eu

Kapitalanlage mit Airbag – Auch Stiftungsvorstände wollen ruhig schlafen

Eine Stiftung hat ihr Kapital sicher und ertragreich anzulegen. In Abhängigkeit von den Ertragszielen der Stiftung und ihrer Risikotragfähigkeit ergibt sich aus dieser Vorgabe ein diversifiziertes Portfolio bestehend aus mehr oder weniger Aktien und Anleihen, manches Mal etwas Gold und schon seltener auch Immobilien und Private Equity. Diversifikation schafft ein robustes Portfolio, so die Theorie.

Nun aber gibt es Zeiten, in denen Diversifikation mehr schlecht als recht funktioniert. Wenn Zinsen steigen, kann es passieren, dass Aktien- und Anleihekurse gleichermaßen fallen. Buchverluste in gemischten Depots von 20 % und mehr beunruhigen da so manch einen Stiftungsvorstand. Hier kann eine bewährte, aber in der Praxis (zu) wenig beachtete Strategie Abhilfe schaffen, die Strategie der 200-Tage-Linie.

Ein Blick in die Historie zeigt, dass ein Investment in den Aktienmarkt dann, wenn der Kurs des Investments oberhalb der Linie des 200-Tage-Kursdurchschnitts notiert, langfristig nicht nur die bessere Performance liefert, sondern auch noch die Nerven schont. Schwankungen werden reduziert, das Kapital vor großen Einbrüchen geschützt.

Doch keine Strategie ohne Schwäche: Die Umsetzung der 200-Tage-Strategie bedeutet mitunter, dass das Portfolio über viele Monate nicht in Aktien investiert ist, dann nämlich, wenn der Kurs des Investments unter der 200-Tage-Linie liegt. Die Strategie erfordert demzufolge Geduld als auch Disziplin, nur wer beides aufbringt, wird belohnt.

Es lässt sich festhalten: Ein robustes Portfolio ist nicht nur gut diversifiziert, es verfügt daneben über einen Kern, welcher strikt den spezifischen Regeln einer 200-Tage-Strategie folgt. Damit auch Sie in der nächsten Krise entspannt bleiben können. Wir informieren Sie gerne! ■



Johannes Hierl
Certified Financial Planner (CFP)
▶ j.hierl@psp.eu



NPO Webinare verpasst?

Auf YouTube können Sie nun die vergangenen Webinare der Service Line Stiftungen / NPO mit einem Klick abrufen. Unsere Berater geben Ihnen einen umfassenden Einblick in den Bereich der Non-Profit-Organisationen und beantworten aktuelle, steuerliche und rechtliche Fragestellungen.

Unsere Empfehlungen:

PSP-„Hot Topics“ für Stiftungen und Vereine

Das Recht der Stiftungen und der Vereine bleibt in Bewegung! Infolge der Novellierung der Landesstiftungsgesetze ist die Reform des Stiftungsrechts noch längst nicht abgeschlossen. Die PSP-Rechtsanwälte Sabrina Geiger und Dr. Matthias Uhl informieren und diskutieren über diese und weitere Hot Topics im Stiftungs- und Vereinsrecht.

Sponsoring gemeinnütziger Körperschaften

Viele gemeinnützige Körperschaften agieren in der Umsetzung von Sponsoring zurückhaltend, da sie mögliche Steuerpflichten und gar die Aberkennung der Gemeinnützigkeit (wg. gewerblicher Prägung) fürchten. Anhand von Praxisfällen erklären Steuerberater Dr. Thomas Fritz und Steuerberaterin Dr. Kristin Heidler die steuerlichen Grundlagen von Sponsoring.

Sozialversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2021 hat die Situation von gegen Entgelt tätigen Vorstandsmitgliedern von Stiftungen verschärft. Stiftungsrechtsexperte Dr. Matthias Uhl diskutiert im Gespräch mit Rechtsanwältin Sabrina Geiger über den daraus resultierenden Handlungsbedarf.



Hier entlang zur Playlist:

www.youtube.com/@PSPMuenchen/playlists



Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de